

Ulrich Roeder

Rechtsanwalt

Zugelassen am OLG Frankfurt a. M.

Arnold Rossberg

Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Darmstadt

Hans-H. Mohrmann-Walter

Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Darmstadt

RAe. Roeder, Rossberg, Mohrmann-Walter, Rheinstraße 3, 6100 Darmstadt

Telefon 06151-26791-2.

Postfach 110928

Gerichtsfach 76

Bürozeit Mo, Di, Do, Fr 14-18 Uhr

Bank für Gemeinwirtschaft, Darmstadt

Konto-Nr. 108 624 9000

BLZ 508 101 11

Betrifft: Pressekonferenz am 18.8.1982
in Stuttgart

Darmstadt, den

Am 16.10.1981 wurde Frau Helga Roos gegen 17.00 Uhr in ihrer Wohnung Adalbertstraße 27 in Frankfurt a.M. festgenommen. Die Festnahme erfolgte auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof, Kuhn, vom selbigen Tage.

Bereits am 9.10.1981 hatte derselbe Richter auf Antrag der Bundesanwaltschaft Durchsuchungsbeschluß für die ehemalige Wohnung meiner Mandantin erlassen. Kräfte der Soko Kurpfalz zusammen mit Beamten des BKA, TE 12, hatten die Wohnung von Helga Roos seit dem 14.10.1981 durchsucht und besetzt gehalten.

Am 17.10.1981 wurde Frau Roos dem Ermittlungsrichter beim BGH vorgeführt, der ihr bereits beschlossenen Haftbefehl verkündete. Frau Roos wird seit dieser Zeit der Vorwurf der Unterstützung der RAF gemacht, insbesondere des Kommandos der RAF, das am 15. September 1981 in Heidelberg einen Anschlag auf den amerikanischen General Kroesen unternommen hatte.

Nach dieser Festnahme ließ der Generalbundesanwalt wiederholt verlauten: erster Fahndungserfolg im Fall Kroesen. Der "Fahndungserfolg" ist am 23.3.1982 zur Anklage vor dem fünften Strafsenat in Stuttgart geraten. Das angerufene Gericht hat bislang nicht über die Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden.

Aus der Erfahrung nicht nur dieser Verteidigung in sogenannten Staatsschutzverfahren, sogenannten Terroristenverfahren, Verfahren gegen sogenannte Sympathisanten der Terroristenszene, insbesondere jedoch aus dem vor der Stuttgart-Stammheimer Justiz laufenden Strafverfahren gegen

Jürgen Schneider und Karl Grosser gehe ich davon aus, daß das Hauptverfahren auch in dieser Sache eröffnet wird. Das Verfahren gegen Helga Roos muß sich aus dem Blickwinkel der Bundesanwaltschaft und der Staatsschutzjustiz an das Pilotverfahren gegen Karl Grosser und Jürgen Schneider knüpfen, um so der antiimperialistischen Linken in Westdeutschland einen weiteren Stoß zu versetzen.

Die gegen Frau Helga Roos, zusammengesammelten Beweise sind bekannt. Es sind Anscheinsbeweise, nur die spezifisch staatsschützerische Interpretation erweckt den Anschein, als seien sie als Beweise gegen Frau Roos verwertbar.

Ich will hier nur auf einen dieser Beweise konkret eingehen:

Frau Helga Roos wird der Vorwurf gemacht, daß am 15.9.1981 in der Nähe des Tatortes gefundene Igluzelt vom Typ "Nordcap" für das Kommando der RAF angekauft zu haben. Die Ermittlungen um den Ankauf dieses Zeltes konzentrierten sich auf Kaufhäuser in Heidelberg. Die Ermittlungsbehörden konnten sodann Feststellungen darüber treffen, daß das Zelt dieses Types angeblich nur von der Kaufhof AG in Deutschland vertrieben wurde. Wen wundert es, daß die Ermittlungsbehörden ihre Feststellungen sodann dahin erweitern konnten, daß auch eine Frau jüngeren Alters ein derartiges Iglu Zelt vor dem 15.9.1981 im Kaufhof in Heidelberg erworben hatte. Dortiger Verkäufer konnte schließlich zwischen der Käuferin und auf Fotografien abgelichteter Helga Roos gewisse Ähnlichkeiten feststellen.

Nachdem dieses Ermittlungsergebnis in den Akten vermerkt war, gelangte den Ermittlungsbehörden eine der RAF zugeschriebene Erklärung vom 7.11.1981 zur Kenntnis, in der u.a. darauf hingewiesen wird, nicht Helga Roos, sondern zwei Männer haben am 14.9.1981 das in der Nähe des Tatortes aufgefundene Iglu Zelt im Kaufhof am Paradeplatz in Mannheim erworben. Die Ermittlungsbehörden sind diesem bedeutsamen Hinweis nachgegangen und haben in Mannheim Feststellungen getroffen, die den Hinweis eher bestätigen.

Dennoch bleibt die Bundesanwaltschaft beharrlich bei der einmal getroffenen, Frau Helga Roos belastenden Feststellung, wo doch eine Vereinigung wie die der RAF beständig Bedarf an Zelten habe.

Keiner der von der Bundesanwaltschaft gegen Frau Helga Roos aufgeführten objektiven Beweise ist in sich geschlossener oder nachvollziehbarer, als der hier ausgeführte. Gerundet wird das Werk der Anklageschrift erst durch interpretative Bewertung der subjektiven Täterseite, der Persönlichkeit von Helga Roos. Helga Roos hat öffentlich die Notwendigkeit der Entwicklung antiimperialistischen Widerstandes erklärt und gelebt. Sie

ist nach wie vor Teil dieses Widerstandes, der nicht durch dessen Kriminalisierung beseitigt wird.

Ebensowenig werden die gegen Frau Roos verfügten Haftbedingungen: schärfste Isolationshaft, zunächst in der Justizvollzugsanstalt in Stammheim, sodann im Sicherheitstrakt der JVA Bühl und nun in demselben der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken dazu führen, daß sie ihre politische Überzeugung zur Habe gibt. In der Zeit vom 14. bis zum 20.7. 1982 war Frau Helga Roos in der JVA Zweibrücken in Solidarität mit Siglinde Hofmann und Ingrid Barabaß im Hunger- und Durststreik und förderte zugleich ihre Zusammenlegung mit Gefangenen aus dem antiimperialistischen Widerstand in der BRD.

Seit mehreren Jahren besuche ich regelmäßig politische Gefangene, zuvor war ich selbst im Gefängnis. Meistens kann ich einen Gefangenen zwei- oder dreimal besuchen, dann erhalte ich Besuchsverbot - so geht es vielen Leuten aus der antiimperialistischen Bewegung, die politische Gefangene besuchen wollen. Die Begründungen für Besuchsverbote sind in der Regel sehr allgemein: weil man Teil der antiimperialistischen Bewegung ist und die 'Resozialisierung' des Gefangenen nicht fördert.

Die Besuchsverbote bei einzelnen Gefangenen haben bis jetzt nicht verhindert, daß ich andere Gefangene besuchen konnte, und ich besuche auch heute noch politische Gefangene.

Zwischen September und November 1981 habe ich viermal Lutz Taufer in Schwalmstadt besucht. Danach erhielt ich Besuchsverbot. Nachdem ich dagegen Beschwerde eingelegt hatte, erhielt mein Anwalt von der JVA Schwalmstadt die Besuchsprotokolle der 4 Besuche. Diese Protokolle wurden von LKA-Beamten aus Wiesbaden gemacht, die die Besuche überwacht hatten.

Aus diesen Besuchsprotokollen will ich ein paar Stellen vorlesen, die z.T. mehrfach auftauchen:

"... Frau Schiller verfügt über so umfassende Erkenntnisse aus den Haftanstalten und der Situation der Gefangenen, daß sie mit absoluter Sicherheit als eine zentrale Figur angesehen werden muß. Sie bezieht ihre Informationen zunächst über die Besucher, die andere Häftlinge besuchen und vermutlich über die jeweiligen Anwälte der Häftlinge.

... wobei wie immer erkennbar war, daß die Schiller über Personen aus der "Szene" sehr gut unterrichtet ist und entweder auf Befragen oder von sich aus Zuträger von Informationen, diskutierten Meinungen und Ansichten ist.

... wie bereits zuvor, so auch diesmal, bleibt die Schiller z.Z. der einzige Besucher, der in der Lage ist, Taufer sichtlich auftauen zu lassen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Ansichten und Meinungen an sie und über sie an andere kund zu tun.

... die Gesamttendenz der Gespräche von Frau Schiller lassen eindeutig den Schluß zu, daß sie sich als Genossin zur RAF zählt. Insbesondere zeigt auch der von ihr veröffentlichte Artikel in der taz vom 26.10.81, daß sie sich als Mitglied der RAF aktiv zum Kampf gegen den Staat und den Strafvollzug bekennt.

... darüberhinaus muß aufgrund dem beim Besuch immer wieder hervorgetretenen gesamten Kenntnisstand aus der Szene davon ausgegangen werden, daß Frau Schiller Kurierdienste zwischen den Inhaftierten und der RAF verrichtet..."

Diese Besuchsprotokolle sind im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Karl Grosser und dem Haftbefehl gegen Helga Roos Teil der Vorbereitung eines Haftbefehls gegen mich. Das Konstrukt 'legale RAF' ist in diesen Besuchsprotokollen enthalten, indem ich als 'Mitglied der RAF' und als 'Kurier' bezeichnet werde; begründet wird das mit: 'Kampf gegen den Staat und den Strafvollzug' und meinem Informationsstand. Der Begründungszusammenhang ist die politische Überzeugung - die Frage nach bewaffneter Politik oder unbewaffneter spielt darin keine Rolle mehr.

Mit diesem Konstrukt 'legale RAF' schafft sich so der Staatsapparat die Möglichkeit, die sich entwickelnde antiimperialistische Bewegung über die Verfolgung von bestimmten politischen Inhalten zu kriminalisieren und Leute für lange Zeit ins Gefängnis zu stecken.

Margrit Schiller

Erklärung Harald Biehal

Der 2. Strafsenat des OLG Stuttgart hat mich am 21. Mai 1981 wegen Unterstützung der RAF zu zwei Jahren Haft verurteilt.

In dem schriftlichen Urteil heißt es dazu wörtlich:

"Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Jahre 1978 erklärte sich der Angeklagte auf nicht mehr feststellbarem Wege gegenüber der RAF bereit, Informationen zu verschaffen, auf welche die RAF Wert legte".

Dem Senat kam es also in seiner Urteilsfindung überhaupt nicht auf konkrete Beweise an. Das ergibt sich auch noch aus einem weiteren Zitat aus der Urteilsbegründung:

"Ob es dem Angeklagten und seinem unbekanntem Begleiter gelang, durch diese Ausspähaktion wenigstens einen Teil der von der RAF gewünschten Information zu sammeln, gegebenenfalls welche Informationen von ihnen gesammelt und an die RAF weitergegeben wurden, hat der Senat nicht feststellen können". Zitat Ende.

Zur Erläuterung: Vorgeworfen wurde mir, im Jahr 1978 das Grundstück des Großindustriellen Dr. Overbeck in Duisburg "ausgespäht" zu haben. Für den Senat standen Aktionen der RAF gegen Overbeck einfach deshalb fest, weil, so die Urteilsbegründung, Overbeck eine "Führungspersönlichkeit der Wirtschaft" sei, "die wegen Besorgnis eines Terroranschlags unter Polizeischutz stand".

Angenommen, es würde irgendwann einmal zu einer Aktion gegen Dr. Overbeck kommen, kann mich der Senat mit dieser Konstruktion - wie auch bei Karl Grosser - nachträglich wegen Beihilfe verurteilen. Einen Ansatz dazu gab es bereits im vorigen Jahr: Am 25. November 1981 durchsuchte der Staatsschutz auf Antrag von Generalbundesanwalt Rebmann meine Wohnung und meinen Arbeitsplatz. Die Begründung: Ich sei bereits wegen Unterstützung verurteilt, und zwar wegen Ausspähung des Anwesens von Dr. Overbeck, und ich sei verdächtigt, die Fahrtroute des Generals Kroesen ausgespäht zu haben. "Einen bereits von der Polizei vernommenen Zeugen" dafür gibt es auch schon wieder.

Und nun überlegen Sie einmal, wieviele angeblich gefährdete Personen und Objekte es in einer Stadt gibt. Ich meine Wirtschaftsbosse, Behördenchefs, Politiker, Botschafter, Banken usw. Wenn Sie zum Beispiel auf dem Killesberg spazieren gehen, können Sie es überhaupt nicht vermeiden, in einen dieser Sicherheitsbereiche, die ja nicht markiert sind, zu geraten und dort automatisch fotografiert zu werden. Praktisch heißt das, daß jeder, der sich in der antiimperialistischen Bewegung engagiert und dem Staatsschutz mißlieblich auffällt, willkürlich wegen Unterstützung oder Mitgliedschaft angeklagt werden kann. Denn Zeugen zur Identifizierung an Hand vorgelegter Fotos aus einem beliebigen Sicherheitsbereich lassen sich immer finden.

Ich bin Ulrike Rustler
und wurde im Dezember letzten Jahres zusammen mit
sechs anderen Leuten in Heidelberg festgenommen.

Am Beispiel unserer Festnahmen will ich zeigen, wer
das eigentlich ist, den die Bundesanwaltschaft
in fortlaufender Linie - Christine und Harald Bie-
hal, Karl Grosser, Jürgen Schneider, Helga Roos,
jetzt uns - für ihre Konstruktion 'Mitglieder der
legalen RAF' anpeilt.

Damals verkaufte uns die Bundesanwaltschaft als
'Attentäter im Fall Kroesen' an die Presse, die
das zum Teil auch willig übernahm. Ich erzähl
jetzt kurz, was im Dezember tatsächlich abgelaufen
ist.

Die erste Festnahme war am 7. 12. 81 mittags. Be-
amte des Bundeskriminalamtes warteten, bis Udo
Trost seine Wohnung verließ, folgten ihm dann
durch die halbe Altstadt von Heidelberg, und in
einer kleinen, abseits gelegenen Gasse nahmen
sie ihn überfallartig fest. Während ihm Hand-
schellen angelegt wurden, konnte er noch einem
Passanten, den er kannte, zurufen, der möge doch
Leuten Bescheid geben, daß er verhaftet sei. Da-
raufhin wurde der Passant gleich mit festgenom-
men.

Am Abend wurden zwei Frauen aus ihrer Wohnung
abgeholt. Eine dritte Frau, die die beiden be-
suchen wollte, geriet nachts mitten in die
Wohnungsdurchsuchung und wurde als nächste fest-
genommen.

Am nächsten Tag wollte eine Genossin ins Auto
steigen, als neben ihr ein Wagen bremste. Zu-
erst hieß es: Ausweiskontrolle, dann: Auto be-
schlagnahmen, und schließlich: Festnahme. Als
letzten griffen sie einen Genossen, der eine
der Frauen besuchen wollte und auch mitten in
die Razzia reinplatzte. Ganz ähnlich war es mir
am Tag zuvor ergangen. Ich hielt mich in der

Wohnung von Udo Trost auf, als dort die Durchsuchung anlief und wurde dabei festgenommen. Ich halte mich nicht damit auf, wie unsere Wohnungen nach den Durchsuchungen aussahen, was den Nachbarn oder den Familienangehörigen über uns erzählt wurde.

Am Abend des 8. Dezember waren wir alle wieder aus der Haft entlassen. Da konnten wir uns auch Zeitungen kaufen und erfahren, daß wir ausnahmslos wegen Kroesen festgenommen waren.

Seitdem ist uns klar, daß diese Behauptung vom 'legalen Arm' auf uns zielt. Und das ist kein Zufall. Wie Karl und Jürgen gehören wir zur antiimperialistischen Bewegung in Heidelberg.

Wenn ich so sage: 'antiimperialistisch', klingt das ziemlich abstrakt. Ich kann das auch mal konkreter sagen. Tatsache ist, daß wir den Hungerstreik der politischen Gefangenen - in dessen Verlauf Karl und Jürgen verhaftet wurden - unterstützt haben. Und wir stehen zusammen mit andren vor dem Heidelberger Hauptquartier, wenn dort gegen US-Politik demonstriert wird. Wir sind auf Kundgebungen gegen die Startbahn und für die Befreiungsbewegung in El Salvador, für den Kampf der Palästinenser. Das weiß auch alles der Staatsschutz, der ständig versucht, uns im Blick zu haben. Wochenlang vor den Festnahmen wurden wir observiert, konnten uns aber keinen Heim drauf machen.

Wir lassen uns auch von Herrn Lampe nicht abhalten, in die Prozesse zu gehen, wir besuchen Gefangene, wir schreiben ihnen. Und diese politische Auseinandersetzung mit den Gefangenen definiert die Bundesanwaltschaft so:

"Trost ist seit längerer Zeit dem in der Legalität lebenden Teil der "RAF" zuzurechnen. U.a. hielt er enge Verbindung zu Karl Friedrich Grosser und Jürgen Schneider... Der Beschuldigte bewegt sich im Heidelberg/Mannheimer Raum unter Personen, die ausnahmslos mehr oder weniger offen Sympathien für die "RAF" und terroristische Zielsetzungen zeigen oder bereits der Unterstützerszene angehören..."

Wir haben jetzt alle ein Ermittlungsverfahren wegen Kroesen am Hals.

P R E S S E E R K L Ä R U N G D E R V E R T E I D I G E R
V O N K A R L - F R I E D R I C H G R O S S E R

Das Verfahren gegen K.F. Grosser findet nahezu unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Nach wenigen kurzen Berichten von dpa zu Prozeßbeginn hat die überregionale Presse nichts mehr über den Prozeß gebracht. Diese freiwillige Beschränkung trifft sich mit den Bemühungen der Bundesanwaltschaft, ganz in der Stille neue Maßstäbe in der strafrechtlichen Verfolgung der sogenannten Sympathisantenszene zu setzen.

Am 10.4.1981 wurde unser Mandant zusammen mit dem Mitangeklagten Jürgen Schneider in Heidelberg-Ziegelhausen festgenommen. Einen Tag später erließ der Ermittlungsrichter des BGH den Haftbefehl wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Die Verteidigung von Karl Grosser wies darauf hin, daß die behauptete Unterstützung der RAF durch nichts belegt sei und sich völlig im spekulativen Bereich bewege. In der Folgezeit sollte sich allerdings zeigen, daß das Fehlen jeglicher Beweise den BGH und später das OLG Stuttgart nicht daran hinderten, Karl Grosser weiterhin in Haft zu halten - nunmehr seit über 16 Monaten.

Wie dies begründet wurde, kann man u.a. aus dem Beschluß des Ermittlungsrichters des BGH v. 22.7.81 entnehmen:

"Der Verteidigung ist zwar zuzugeben, daß einzelne Indizien, für sich betrachtet, möglicherweise einen dringenden Tatverdacht nicht begründen könnten. Es kommt jedoch auf das Gesamtbild des bisherigen Untersuchungsergebnisses an. Dies rechtfertigt die Fortdauer der Untersuchungshaft".

Und der 3. Strafsenat spricht in seinem Beschluß v. 12.10.81 von "für sich gesehen unbedeutenden Verdachtsgründen". Diese Methode - die Summe von 10 Luftschlössern ergibt ein richtiges Schloß - durchzieht das gesamte Verfahren. Doch es sollte noch stärker kommen: mit der Anklage v. 19.10.1981 wurde aus der Unterstützung der RAF die Mitgliedschaft in derselben. Für die Behauptung, Karl Grosser sei "vollständig in das Organisationsgefüge dieser terroristischen Vereinigung integriert" - so die Anklage - wurde nicht der geringste Beweis angeboten. Nachdem nunmehr nahezu alle Zeugen und Sachverständigen vernommen sind, die das Gericht geladen hat, kann die Verteidigung festhalten, daß nichts an der zunächst behaupteten Unterstützung oder der später behaupteten Mitgliedschaft in der RAF bewiesen ist:

- Nach der Anklageschrift ist der Angeklagte Grosser im Herbst 1980 in den Untergrund gegangen (S. 60). Dies ist nachweislich falsch. Mehrere Zeugen bestätigten, daß der Angeklagte bis kurz vor seiner Festnahme bei seiner Heidelberger Bank Geld einbezahlte und abhob. Noch im März 1981 hat er z.B. Zahlungen an die Gerichtskasse Freiburg wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit geleistet, obwohl dem Sachbearbeiter bei der Generalbundesanwaltschaft seit dem 10.07.1981 bekannt war, daß unser Mandant bis zu seiner Festnahme Bankkunde war und dort auch regelmäßig verkehrte, wird noch in der Anklageschrift behauptet, er sei seit Oktober 1980 "dort nicht mehr als Bankkunde in Erscheinung" getreten.

- Grosser hat sich ferner laut Anklageschrift ab Mai 1980 von politischer Aktivität ferngehalten (Seite 60). Auch dies ist falsch. Grosser war z. B. nachweislich aktiv in der Unterstützung des Hungerstreiks im Frühjahr 1981 tätig.

- Laut Anklageschrift hat unser Mandant zum Zeitpunkt der Festnahme nicht mehr in seiner Wohnung gewohnt (Seite 61). Auch diese Behauptung ist durch nichts bewiesen, und zum anderen ist unverständlich, warum ihm dann Flugblätter etc. zugerechnet werden, die in dieser Wohnung am 11.04.81 bei der Wohnungsdurchsuchung gefunden wurden.

- Gegenüber 1980 habe unser Mandant auch sein Aussehen total verändert, er habe bei seiner Festnahme einen kurzen Haarschnitt gehabt und ordentlich gewirkt, was typisch sei für Personen, die aus der "legalen Scene" zur "RAF" in die "Illegalität" abtauchen (Seite 61/62). Die Beweisaufnahme ergab, daß unser Mandant bereits im Sommer 1980 kurze Haare hatte.

- Die Anklage behauptet dann weiter, unser Mandant sei unter falschem Namen aufgetreten, wann immer ihm das angezeigt erschiene (Seite 62). Als Beweis wird angeboten, daß er ein einziges Mal beim Kauf von Brillengläsern mit Nullwirkung falsche Personalien angegeben habe. Ohne zu überprüfen, ob eine derartige Brille nicht -wie die Beweisaufnahme ergab- durchaus häufig von Fahrradfahrern benutzt wird wird behauptet, diese sollte "Tarnungszwecken" dienen.

- Weiter lastet ihm die Anklage das Mitführen echter Personalpapiere an. Wurde bisher in allen RAF-Urteilen behauptet, daß Mitglieder der RAF immer gefälschte Papiere mit sich führen, so wird jetzt gerade andersrum argumentiert, um die ganz selbstverständliche Tatsache, daß jemand seine Personalpapiere bei sich führt, zu einer Belastung drehen zu können.

- Die Anklageschrift behauptet weiter, daß es wesentliche Aufgabe unseres Mandanten gewesen sei, die Verbindung zwischen der "bewaffneten Kommandoebene" der "RAF" im Untergrund mit der Mitglieder- und Unterstützerszene in der Legalität "aufrecht zu halten". Hierfür gibt es nicht den geringsten Beweis. So wird auch nicht ein einziges Treffen unseres Mandanten mit der sogenannten "bewaffneten Kommandoebene" behauptet, obwohl doch die Anklageschrift, wie bereits gezeigt, mit dem Aufstellen von Behauptungen nicht gerade zimperlich ist.

Ins Feld geführt wird das Treffen unseres Mandanten mit Jürgen Schneider am 10.04.81, bei dem beide festgenommen wurden. Diese hätten sich an einem "abgelegenen" Platz getroffen, um dort eine "ungestörte Unterhaltung" führen zu können. Sie hätten Gegenstände ausgetauscht, weshalb ein Anwohner die Polizei informiert habe.

Dieser "abgelegene Platz" liegt in Heidelberg-Ziegelhausen unmittelbar neben der dortigen Festhalle und ist von der Straße aus unmittelbar einsehbar. Die beiden dort Festgenommenen befanden sich unmittelbar neben einem Bolzplatz, auf dem zahlreiche Jugendliche anwesend waren. Ob zwischen den beiden überhaupt etwas ausgetauscht wurde oder ausgetauscht werden sollte hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, ob beide zusammen dort hinfuhren oder sich dort trafen.

Festzuhalten ist, daß dieses angebliche "Treff" der einzige "Beweis" für die Behauptung abgibt, der Angeklagte habe die Verbindung zwischen "Legalen" und "Illegalen" aufrechterhalten.

- Die Anklageschrift behauptet weiter, zu den Aufgaben des Angeklagten habe die Versorgung von "Depots" der "Illegalen" gehört. Auch dafür gibt es nicht den geringsten Beweis. Noch nicht einmal die Existenz auch nur eines einzigen Depots, daß der Angeklagte versorgt haben soll, ist bewiesen. Allein einige Kürzel

im Notizbuch unseres Mandanten wie "D." oder "Dep." sollen diesen Nachweis ersetzen und zusätzlich beweisen, daß es sich dabei um Depots der RAF gehandelt hat.

- Die Anklageschrift wirft unserem Mandanten schließlich vor, ein weiteres Aufgabengebiet von ihm sei es gewesen, "erkundende Vorbereitungen bei der Herstellung von Kraftfahrzeug-Dubletten" für die Zwecke der RAF zu übernehmen. Durch nichts ist bewiesen, daß im Notizbuch unseres Mandanten gefundene Angaben über Kennzeichen der Herstellung von Dubletten dienten. Dazu sind die Aufzeichnungen auch viel zu ungenau. So hat ein Polizeibeamter als Zeuge in der Hauptverhandlung hinsichtlich eines bei dem Kroesen-Attentat mitverwendeten Fahrzeuges berichtet, daß dieses bis auf die Rückspiegel exakt dem Original entsprechen habe.

- Schließlich behauptet die Anklage, die Aufzeichnung des Kennzeichens HD-LD 291, das im Notizbuch unseres Mandanten durchgestrichen war, beweise seine Beteiligung bei der Herstellung von Dubletten für die RAF. Ein Motorrad mit diesem Kennzeichen sei nämlich der Begleitmannschaft von General Kroesen am 01.06.81 aufgefallen. Dieses Motorrad habe sich in auffälliger Weise dem Fahrzeug von Kroesen genähert und sich dann bei Gelblicht mit überhöhter Geschwindigkeit entfernt. Die Beweisaufnahme dazu ergab:

-Zu eben diesem Zeitpunkt, morgens gegen 7.20 Uhr passieren zwei Schülerinnen häufig mit ihrem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen HD-LD 291 eben diese Stelle. Beide wurden mehrfach von Beamten des LKA stundenlangen "Gesprächen" unterzogen, bevor eine förmliche Vernehmung protokolliert wurde. Beide gaben in der Hauptverhandlung an, es könne sein, daß sie auch an diesem Tag mit dem Motorrad dort vorbeigefahren seien.

-Der General Kroesen begleitende Major Bodin notierte zu dem Vorgang "not unusual" (nicht ungewöhnlich) und bekräftigte diesen Eindruck vom Vorgang auch als Zeuge in der Hauptverhandlung. Weiter ergab die Beweisaufnahme, daß das Motorrad bei Grün in üblicher Weise anfuhr.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Erklärung der RAF vom 07.11.81:

"Während des letzten Hungerstreiks sind in Heidelberg zwei Typen verhaftet worden. Nach unserer Aktion gegen Kroesen erfinden die Bullen zwei Leute auf einem Motorrad, das Kroesen hinterhergefahren sein soll, und präsentieren dazu die passende KFZ-Nummer im Notizbuch eines der beiden als Fahndungserfolg. Tatsache ist, daß ein Motorrad zu keiner Zeit in der Vorbereitung zu dieser Aktion eine Rolle gespielt hat. Bei einem von den beiden, Karl Grosser, der zum Zeitpunkt der Aktionen schon fast 5 Monate im Knast saß, wurde der Haftbefehl jetzt auf den "neuesten Stand" gebracht mit der Konstruktion: "Beteiligung an Kroesen". Er hat mit der Aktion gegen Kroesen genausowenig zu tun wie mit der in Ramstein."

Diese Erklärung wird auch von der Generalbundesanwaltschaft als authentisch angesehen. Dennoch meinte Oberstaatsanwalt Lampe dazu lediglich, daß diese Erklärung in keiner Weise entlastend für unseren Mandanten sei. Ganz im Gegenteil belege diese Erklärung die Nähe der Angeklagten zur RAF.

Dem von der Verteidigung gestellten und im einzelnen begründeten Haftentlassungsantrag trat Oberstaatsanwalt Lampe entgegen, ohne auf die Ausführungen im einzelnen einzugehen. Er erklärte überdies, daß noch zu prüfen sei, ob sich unser Mandant nicht wegen Beihilfe zum versuchten vierfachen Mord durch die Erkundigung des Kennzeichens HD-LD 291 schuldig gemacht habe.

Der 2. Strafsenat lehnte den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls ab.

Die Verteidigung hat Grund zur Annahme, daß mit diesem Verfahren der Tatbestand des § 129a StGB auf Personen wie Karl Grosser ausgeweitet wird, die sich als Teil des antiimperialistischen Widerstands begreifen. Wir sehen diese Annahme durch den bisherigen Verlauf der Verhandlung bestätigt, die zu großen Teilen Handlungen betraf, die der RAF zugeordnet werden, jedoch in keinem Zusammenhang mit unserem Mandanten stehen. Die Wahl des Prozeßortes, die Konstruktion der Anklage und die Art und Weise, wie dieser Prozeß durchgeführt wird,

sind offensichtlich auf ein Ziel ausgerichtet: gegen Karl Grosser ein Urteil aufzubauen, das später auf weitere Teile der antiimperialistischen Bewegung angewandt werden kann.

Stuttgart, den 17.8.1982

(Michael Moos, RA)

(Richard Sauer, RA)

Enklärung

Am 10. April 1981 werden die Studenten Karl Grosser und Jürgen Schneider in Heidelberg festgenommen. Sie sind zwei von mehr als 150 Verhafteten, die damals den Hungerstreik der politischen Gefangenen unterstützten hatten.

Am 23. März 1982 klagt die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutz-Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart Karl Grosser als Mitglied und Jürgen Schneider als Unterstützer der RAF an.

Zur Konstruktion ihrer Anklage benutzt die Bundesanwaltschaft den von ihr zuvor fast ein Jahr lang in der Öffentlichkeit aufgebauten Begriff von der "legalen RAF".

Das sieht dann so aus:

Mitglieder der RAF, so schreibt die BAW in der Anklage, seien grundsätzlich bewaffnet und mit falschen Papieren ausgestattet. Daß Karl Grosser weder Waffe noch falschen Ausweis trägt, wertet sie als geschickte Tarnung:

"Dagegen trug er bei seiner Festnahme echte Personalpapiere bei sich, womit er, der in der Vergangenheit den Staatsschutzbehörden im südwestdeutschen Raum vielfach aufgefallen war, im Falle einer Personenüberprüfung tatsächlich auch am unverdächtigsten gewesen wäre".

Für die Anklage gegen Jürgen Schneider reicht der BAW ein in einer Wohnung gefundenes Tonband, das mit Autokennzeichen besprochen ist. Alter und Tonqualität lassen jedoch eine Antwort auf die Frage, wer das Band wann und zu welchem Zweck besprochen hat, nicht zu.

Die Konstruktionen der Anklage sind nicht zufällig; sie sind nicht zu lösen von der allgemeinen politischen Entwicklung in der BRD in den vergangenen zwei Jahren. Sie sind auch nicht zu trennen von zahlreichen anderen Verhaftungen, Durchsuchungen, Verboten, Ermittlungsverfahren, Startbahn-Prozessen, Brokdorf-Urteilen, Vorbeugeverhaftungen vor dem Reagan-Besuch in Berlin. Seit den Protesten gegen die öffentlichen Soldaten-Eide 1980 in Bremen leisten immer mehr Menschen bewußt und gezielt Widerstand gegen die Politik der USA, gegen ihre Präsenz in Westdeutschland und ihre Unterstützung durch die SPD-Regierung. Widerstand gegen NATO-Projekte wie Startbahn-West, gegen Aufrüstung, Stationierung von Atomwaffen, Kernkraftwerke.

Karl Grosser und Jürgen Schneider sind Teil dieser antiimperialistischen Bewegung. Hier sollen zwei Genossen

verurteilt werden, die dem Staatsschutz durch häufige Observationen schon lange bekannt sind. Mit der Konstruktion "Legale RAF" will die Bundesanwaltschaft ein Präzedenzurteil erreichen, das es ermöglichen soll, künftig jeden antiimperialistischen Widerstand, gleich in welcher Form, mit langen Strafen zu ersticken.

Dem Verfahren gegen Karl Grosser und Jürgen Schneider wird der Prozeß gegen Helga Roos folgen. Unter spektakulären Anschuldigungen wurde die Studentin am 16. Oktober 1981 in ihrer Frankfurter Wohnung verhaftet und als erster Fahndungserfolg im Fall Kroesen der Öffentlichkeit präsentiert. Auch bei ihr versucht die BAW, eine Mitgliedschaft in der RAF zu konstruieren, die legale Existenz von Helga Roos als nur "scheinbar" hinzustellen und so eine Verurteilung auf Jahre zu erreichen.

Die Medien haben willig die Anklage-Konstruktion "Legale RAF" transportiert. Sie sind aufgerufen, kritisch über die Stammheimer Prozesse zu berichten.

Stuttgart, im August 1982

Angehörige der politischen Gefangenen in der BRD

P. Bakker-Schut, Dozent, Utrecht

R. Brockmann-Wiese, Rechtsanwältin, Hamburg

Buchhandlung "Gegenwind", Hamburg

J. Dubois-Brinkmann, Rechtsanwältin, Hoensbroek (NL)

T. Fischer, Rechtsanwalt, Stuttgart

C. Geissler, Schriftsteller, Hamburg

W. Grell, Pastor, Hamburg

H. Jacobi, Rechtsanwalt, Hamburg

N. Jaedtka, Rechtsanwlt, Hamburg

V. Jeker, Regisseur, Freiburg

U. Maeffert, Rechtsanwalt, Hamburg

J. Moor, Rechtsanwlt, Hamburg

B. Morik, Rechtsanwältin, Hamburg

G. Reerink, Psychoanalytikerin, Frankfurt

Prof. H. Reerink, Frankfurt

S. Reid, Rechtsanwlt, Hamburg

M.S. Rollin, Paris

E. Ronte, Rechtsanwlt, Frankfurt

H. Scharmer, Rechtsanwalt, Hamburg

B. Rosenkranz, Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. C. Sigrist, Münster

Prof. Swoboda, Frankfurt

H. Thon, Rechtsanwalt, Frankfurt

P. Tode, Rechtsanwalt, Hamburg

A. Voges, Rechtsanwältin, Hamburg

Werkstatt Film und Dokumentation, München

Weitere Unterschriften können geschickt werden an:

INFO-Büro politische

Gefangene in der BRD

c/o Grell

Oktaviostraße 72

2000 Hamburg 70

oder: RA U. Roeder

Rheinstraße 3

6100 Darmstadt

oder: RA R. Sauer

Poststraße 5

7800 Freiburg